

## **Mitteilung zur Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 3229/2020-2025 Änderung der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung)**

Im Rahmen der Beschlussfolge zur o.g. Drucksache wurden durch die Bezirksvertretungen Schildesche, Mitte und Heepen abweichende Beschlüsse gefasst:

### 1. Bezirksvertretung Schildesche

#### **Beschluss vom 24.02.2022:**

Die Bezirksvertretung Schildesche nimmt zur Kenntnis ...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung).

*Die Verwaltung wird gebeten, mit der Sprecherin der Schildescher Markthändler (Frau Beatrice Steinberg, T. 0521 102598) Kontakt aufzunehmen, um eine praktikable und unaufwändige Handhabung der neuen Regelung zu vereinbaren*

### 2. Bezirksvertretung Mitte

#### **Beschluss vom 24.02.2022:**

Die Bezirksvertretung Mitte nimmt die Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, in die Wochenmarktsatzung aufzunehmen, dass der Rathausplatz als provisorischer Ersatzstandort für die Innenstadtmärkte weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann.

Dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss wird empfohlen, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) mit dieser Änderung zu beschließen.

### 3. Bezirksvertretung Heepen

#### **Beschluss vom 17.02.2022:**

Die Bezirksvertretung Heepen empfiehlt dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) aufgrund der im Stadtbezirk Heepen stattfindenden Veranstaltungen mit folgenden Änderungen in § 2 Abs. 3 zu beschließen:

Wird die Fläche, auf der der Wochenmarkt stattfindet, für mehrtägige Veranstaltungen benötigt (z.B. Stadtteilstadt), kann die zuständige Bezirksvertretung den Vorrang der jeweiligen Veranstaltung feststellen und beschließen, den Wochenmarkt aus diesen Anlässen bis zu dreimal pro Jahr

- nicht stattfinden zu lassen oder
- zeitlich auf einen konkreten Ausweichtermin zu verlegen oder
- örtlich an einem konkreten Ausweichstandort durchzuführen.